

Tennis-Club Rot-Weiss Overath e. V.

Beitragsordnung

auf dem Stand gemäß Mitgliederversammlung vom **07.04.2017**

1. Beitragsarten, -höhe und -fälligkeit

	<u>Erwachsene</u> aktive	<u>Erwachsene</u> in Ausbildung aktive	<u>Jugendliche</u> bis 18 Jahre aktive	<u>Kinder</u> bis 11 Jahre aktive	Fälligkeit
Mitgliedsbeitrag					
pro Geschäftsjahr					
- im Geschäftsjahr des Eintritts	€ 100	€ 80	€ 60	€ 0	01.02.
- ab 2. Geschäftsjahr des Eintritts	€ 215	€ 165	€ 120	€ 75	01.02.
Bewertungsumlage					
pro Geschäftsjahr					
- ab 16 Jahren	€ 25	€ 25	€ 10		01.06.
Pflichtstunden					
pro Geschäftsjahr					
- ab 16 Jahren	h 8	h 8	h 8		31.10.
oder					
für nicht erbrachte					
Pflichtstunden					
- ab 16 Jahren	€ 12/h	€ 8/h	€ 5/h		01.11.

2. Regelungen zu Mitglieds- und Beitragsarten

- 2.1 Für **nach dem 14.07. eintretende Mitglieder** entfallen im Geschäftsjahr des Eintritts Mitgliedsbeitrag und Pflichtstunden.
- 2.2 Für **wieder eintretende Mitglieder** entfallen in den folgenden drei Geschäftsjahren nach dem Geschäftsjahr zu dessen Ende der Austritt erklärt wurde, die Vergünstigungen zu Mitgliedsbeitrag und Pflichtstunden.
- 2.3 Schüler/Schülerinnen, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende oder Studierende, die zu Beginn des Geschäftsjahres 18 bis 27 Jahre alt sind, erhalten auf Antrag die obigen reduzierten Beiträge für „**Aktive Erwachsene in Ausbildung**“. Die Gewährung setzt voraus, dass der Antrag bis 31.01. gestellt wird und ihm eine Bescheinigung beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass die Ausbildung noch mindestens bis zum Beginn der Sommerferien fort dauert.
- 2.4 Aktive Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt erhalten auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag einen „**Familienrabatt**“ in folgender Höhe: € 20,00 für das 2. aktive Mitglied, € 30,00 für das 3. aktive Mitglied, € 40,00 für das 4. aktive Mitglied, € 50,00 für das 5. und jedes weitere aktive Mitglied. Die Summe der Mitgliedsbeiträge pro aktive „Familie“ wird auf € 450,00 pro Geschäftsjahr begrenzt. In die „Familienrabattierung“ werden „Kinder“ nach Abschluss der Ausbildung – spätestens ab 28 Jahren – nicht mehr einbezogen.
- 2.5 Von den aktiven Mitgliedern, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird eine **Bewertungsumlage** erhoben, um eine Mindest-Auslastung des Clubrestaurants zu erreichen. Die Bewertungsumlage in Höhe von € 25 bei Erwachsenen und € 10 bei Jugendlichen pro Geschäftsjahr wird jeweils von den am 01.06. eines Geschäftsjahres vorhandenen Mitgliedern eingezogen.

Tennis-Club Rot-Weiss Overath e. V.

In Höhe der bezahlten Bewirtungsumlage erhält das jeweilige Mitglied ein im Geschäftsjahr nutzbares Guthaben bis zu dessen Höhe im Clubrestaurant Speisen, Getränke und Waren bezogen werden können.

- 2.6 Von den aktiven Mitgliedern, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind die geforderten **Pflichtstunden** bis zum 31.10. eines Geschäftsjahres zu erbringen. Pflichtstunden können für andere Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft erbracht werden. Werden sie nicht erbracht, wird am 01.11. für jede nicht erbrachte Pflichtstunden ihr Gegenwert gemäß Ziffer 1. fällig.
- 2.7 Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können **Gastspieler** für max. 5-mal 1 Stunde pro Geschäftsjahr zum Spielen einladen. Eine Spielberechtigung entsteht erst nach Eintragung in das Gästebuch. Dem Mitglied werden am 01.11. € 8,00 pro Stunde belastet.
- 2.8 Die Mitgliedsbeiträge für **inaktive, fördernde Mitglieder** betragen € 45,00 pro Geschäftsjahr. Von inaktiven Mitgliedern sind keine Pflichtstunden und keine Bewirtungsumlage zu erbringen.
- 2.9 Alle Mitglieder erhalten von der Geschäftsstelle einen **Mitgliedsausweis**. Dieser ermöglicht den Zutritt zu Tennisanlage und Clubhaus. Er dient auch zur Platzreservierung auf der Platzbelegungsstafel. Bei Ausgabe des Mitgliedsausweises wird eine Kautions eingezogen in Höhe von € 5,00 bei Jugendlichen und € 10,00 bei Erwachsenen, die bei Austritt und Rückgabe des Mitgliedsausweises erstattet wird. Bei Verlust des Mitgliedsausweises muss in der Geschäftsstelle ein Ersatzausweis angefordert werden, für den Gebühren in Höhe von € 5,00 bei Jugendlichen und € 10 bei Erwachsenen eingezogen werden.

3. Regelungen zu Geschäftsjahr, Beitragsfestlegung, Zahlung und Fälligkeit

- 3.1 „Das **Geschäftsjahr** beginnt am 01.01. und endet am 31.12.“ (Ziffer 4.1 der Satzung)
- 3.2 Die **Höhe** der in Ziffer 9.1 der Satzung genannten **Beiträge** bestimmt gemäß Ziffer 9.2 der Satzung die Mitgliederversammlung.
- 3.3 Die finanziellen **Beiträge** sind an den unter den Punkten 1. und 2. genannten Terminen **fällig**, für Neumitglieder der Mitgliedsbeitrag jedoch bei Eintritt. Die Berechtigung zur Nutzung der Sportanlagen besteht erst nach voller Erbringung der fälligen finanziellen Beiträge.
- 3.4 Die Beiträge gemäß den obigen Ziffern 1. und 2. sind auch dann voll zu erbringen, wenn ein Mitglied **während des laufenden Geschäftsjahres** eintritt, ausgeschlossen wird oder zum Ende des Geschäftsjahres austritt.
- 3.5 Bei **Bedürftigkeit** kann an den Vorstand beantragt werden, dass Ratenzahlung oder Stundung der finanziellen Beiträge gewährt wird.
- 3.6 Die finanziellen Beiträge, Gebühren und Kosten werden auf der Grundlage eines **SEPA-Lastschriftmandats** eingezogen. Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer. Eine gesonderte Rechnung wird grundsätzlich nicht erteilt.
- 3.7 Für von Mitgliedern zu vertretende **Rückbelastungen** oder **Mahnungen** werden dem Mitglied Gebühren von jeweils € 5 belastet. Kosten der Eintreibung fälliger Beiträge trägt das Mitglied.
- 3.8 Wegen **Austritt** oder **Ausschluss** erfolgen Rückerstattungen gemäß Ziffer 10.7 der Satzung nicht.
- 3.9 An einer Mitgliedschaft interessierte Personen können eine vergünstigte **Schnupper-Trainerstunde** zu einem Honorar von € 15,00 erhalten, das nach der Stunde direkt an den Trainer zu zahlen ist. Der 1. Beitrag wird um das an den Trainer gezahlte Honorar gekürzt.
- 3.10 Die Teilnahme am Jugend-Wintertraining setzt die Mitgliedschaft im Verein zum Trainingsbeginn voraus.